

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Ein- und Ausfuhrlicenzen für Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Frist bis zum 8. Juni 2018

19.02.2018

Bonn (GTAI) – Die Europäische Kommission legt eine Bekanntmachung vor zu Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen und unter die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 fallen.

Die Bekanntmachung richtet sich an Unternehmen, die beabsichtigen diese Stoffe in die bzw. aus der Europäischen Union ein- oder auszuführen oder für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen. Für jede Ein- und Ausfuhr ist eine Lizenz notwendig. Ferner unterliegen bestimmte Tätigkeiten mengenmäßigen Beschränkungen. Auch hierfür sind Lizenzen zu beantragen.

Der Brexit hat auch hier Auswirkungen: Unternehmen benötigen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) Lizenzen für die Ein- und Ausfuhr geregelter Stoffe im Handel mit dem Vereinigten Königreich benötigen (siehe hierzu unsere [Meldung](#) vom 30. Januar 2018).

Betroffen sind folgende Stoffgruppen:

- **Gruppe I:** FCKW 11, 12, 113, 114 oder 115
- **Gruppe II:** sonstige vollhalogenierte FCKW
- **Gruppe III:** Halon 1211, 1301 oder 2402
- **Gruppe IV:** Tetrachlorkohlenstoff
- **Gruppe V:** 1,1,1 Trichlorethan
- **Gruppe VI:** Methylbromid
- **Gruppe VII:** teilhalogenierte Fluorbromkohlenwasserstoffe
- **Gruppe VIII:** teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- **Gruppe IX:** Chlorbrommethan

Die betroffenen Unternehmen werden aufgefordert, das in der Bekanntmachung dargestellte Verfahren zur Beantragung der Lizenzen zu befolgen und die entsprechenden Fristen einzuhalten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Bekanntmachung der Europäischen Kommission, die Sie unter folgendem Link im Europäischen Amtsblatt abrufen können: [Bekanntmachung 2018/C 57/08](#) [🔗](#)

Quelle:

Bekanntmachung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2019 geregelte, zum Abbau der Ozonschicht führende Stoffe in die oder aus der EU ein- bzw. auszuführen, sowie an Unternehmen, die beabsichtigen, derartige Stoffe im Jahr 2019 für wesentliche Labor- und Analysezwecke herzustellen bzw. einzuführen; ABl. C 57 vom 15. Februar 2018, S. 8.

Mehr zu:

EU
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.